

Zweckverbandssatzung des Entsorgungsbetriebs RegioEntsorgung

Lesefassung stand 04.09.2006

Gemäß, der §§ 5 Abs. 71 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der jeweils gültigen Fassung, vereinbaren die unterzeichnenden kreisangehörigen Kommunen der Aachen und Düren zur Bildung eines Zweckverbandes für Abfallsammlung und Transport im Bereich Aachen und Düren folgende Zweckverbandssatzung:

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Kommunen Alsdorf, Herzogenrath, Inden, Langerwehe, Linnich und Würselen bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 62:1/SGV. NRW. 202) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Name und Sitz des Zweckverbandes, Dienstsiegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung“.
- (2) Sitz des Zweckverbands ist Würselen.
- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gem. § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NRW. S. 163/SGV. NRW. S. 113). Dieses enthält die Inschrift „Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung“ im oberen Halbkreis und das Landeswappen im unteren Halbkreis.

§ 3

Zweckverbandsgebiet

Das Zweckverbandsgebiet umfasst die Gebiete der dem Zweckverband angehörigen Gebietskörperschaften.

§ 4

Stellung und Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die den Verbandsmitgliedern als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgern nach Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes NRW zugewiesenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen. Der Zweckverband übernimmt daher die den Verbandsmitgliedern gemäß §§ 15, 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG, BGBl I 1994, S. 2705, in der jeweils gültigen Fassung), § 5 Abs. 6 LAbfG NW obliegenden Aufgaben mit Ausnahme der Anlage 1 aufgeführten Teilaufgaben. Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610, in der jeweils gültigen Fassung) erfolgt weiterhin durch die Verbandsmitglieder, wenn sich nicht aus Anlage 2 etwas anderes ergibt. Die Anlagen 1-3 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Zweckverband ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm Aufgaben von den Mitgliedern übertragen wurden. Der Zweckverband nimmt insoweit im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gern. §§ 15 Abs. 1Satz1, 13 Abs. 1Satz1 KrW-/AbfG, § 5 LAbfG NRW wahr. Soweit die Aufgaben von den Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband übertragen werden, gehen die Aufgaben mit befreiender Wirkung auf den Zweckverband über. Der Zweckverband übernimmt insoweit die Pflichten der Zweckverbandsmitglieder als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und ist hinsichtlich der übertragenen Aufgaben allein verantwortlich.
- (3) Der Zweckverband übernimmt im Rahmen der Aufgabenübertragung von der Stadt Würselen das zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderliche bewegliche Vermögen im Wege der Einzelrechtsnachfolge, insbesondere Müllfahrzeuge. Das übernommene bewegliche Vermögen ergibt im sich Einzelnen aus der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist. Als Ausgleich für die Übernahme ist zwischen dem Zweckverband und der Stadt Würselen eine gesonderte Regelung gemäß § 12 GkG abzuschließen.
- (4) Der Zweckverband kann zur Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Satzungen gemäß § 8 Abs. 4 GkG erlassen. Absatz 1 S. 5 bleibt unberührt. Der Zweckverband kann, soweit ihm Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 übertragen wurden, bestehende Beteiligungen der Zweckverbandsmitglieder an Unternehmen und Verbänden übernehmen, die der gleichen oder einer ähnlichen Aufgabe dienen wie der Zweckverband. § 16 KrW-/AbfG bleibt unberührt.
- (5) Die Vorschriften des 11. Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F der Bekanntmachung vom 14. 7 .1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW. 2023, in der jeweils gültigen Fassung) (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung) bleiben unberührt.

§ 5

Aufgabenübertragung auf das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher¹.
- (2) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben der Betriebsausschusses und der Verbandsvorsteher die des Betriebsleiters entsprechend §§ 2, 5 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005, S. 15, in der jeweils gültigen Fassung) i.V.m. § 18 Abs. 3 GkG wahr.
- (3) Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse und Beiräte nach Maßgabe des § 11 bilden.

§ 7

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus einem stimmberechtigten Vertreter je Zweckverbandsmitglied. Für jeden Vertreter wird ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung bestellt. Vertreter des Zweckverbandsmitglieds ist der Bürgermeister des jeweiligen Zweckverbandsmitglieds gemäß § 15 Abs. 2 GkG. Stellvertreter ist jeweils sein zuständiger Vertreter im Hauptamt gemäß § 15 Abs. 3 GkG.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter eines Zweckverbandsmitglieds zum Vorsitzenden. In der gleichen Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorsteher begründet ist. Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über
 - 1) die Satzung des Zweckverbandes sowie deren Änderung oder Aufhebung und über die Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes,
 - 2) die Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers bzw. seines Stellvertreters,
 - 3) die Bildung und Zusammensetzung von Beiräten und Ausschüssen,
 - 4) die Aufnahme einer Betätigung entsprechend dem 11. Teil der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung), soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
 - 5) den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 1 Abs. 2 GkG),
 - 6) die Gründung und Auflösung eines Kommunalunternehmens in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts, den Erlass und die Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen sowie deren Verwaltungsmitglieder des Kommunalunternehmens sowie deren Stellvertreter. Die Satzung des Kommunalunternehmens kann weitere

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Weisungsrechte und Zustimmungserfordernisse der
Verbandsversammlung vorsehen.

- 7) Den Abschluss von Pacht-, Leasing-, und Mietverträgen, sofern ihre Laufzeit fünf Jahre übersteigt,
 - 8) Die Aufnahme von Krediten über 300.000 € sowie die Bestellung von Sicherheiten,
 - 9) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie den Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 150.000 € übersteigt,
 - 10) die Vornahme von notariell beurkundungsbedürftigen Grundstücksgeschäften, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts € 300.000 überschreitet,
 - 11) Die Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Gegenstandswert den Betrag von € 75.000 übersteigt,
 - 12) den Abschluss von Vergleichen und den Erlass von Forderungen, sofern der durch den Vergleich bzw. Erlass gewährte Nachlass den Betrag von € 15.000 übersteigt,
 - 13) die Auftragsvergabe bei Bau- und Lieferaufträgen mit einem Auftragsvolumen von über € 300.000 sowie Dienstleistungserträge mit einem Jahresvolumen von über € 200.000,
 - 14) den Abschluss von Dienst- bzw. Arbeitsverträgen in Höhe von mehr als € 50.000/Jahr,
 - 15) die Wirtschaftsführung in Form eines Finanz- und Wirtschaftsplans,
 - 16) Mehrausgaben nach § 16 Abs. 5 EigVO, soweit diese im Einzelfall € 50.000 überschreiten,
 - 17) die Benennung des Abschlussprüfers,
 - 18) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
 - 19) die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Übernahme des Personals gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung.
- (4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Sitzungen und Beschlussfassungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Zweckverbandsmitglied dies unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt. Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher einberufen. Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung lädt der Landrat des Kreises Düren spätestens acht Wochen nach Inkraft-Treten der Zweckverbandssatzung ein.
- (2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens 10, frühestens jedoch 21 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt

zu, machen. Bei der Berechnung der Frist ist der Sitzungstag nicht zu berücksichtigen, In dringenden Fällen kann die Frist auf 5 Tage verkürzt werden. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl anwesend ist. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 49 GO NRW entsprechend.

- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung) sowie zur Auflösung des Verbandes müssen einstimmig gefasst werden. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Regelungen des § 50 GO NRW entsprechend. Soweit es sich um Entscheidungen hinsichtlich solcher Aufgaben handelt, die nur einzelne Mitglieder dem Zweckverband übertragen haben, sind nur die Vertreter dieser Mitglieder stimmberechtigt.

§ 9

Verdienstausfall und Aufwendungsentschädigung

- (1) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Zweckverbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher muss Bürgermeister eines Mitglieds des Zweckverbandes sein.
- (3) Der Vertreter des Verbandsvorsteher wird aus dem Kreise der Beamten der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt.
- (4) Der Verbandsvorsteher wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (5) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers

§ 11

Ausschüsse und Beiräte

- (1) Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse bilden. Die Anzahl der Ausschüsse sowie deren Aufgaben und Zuständigkeiten werden von der Verbandsversammlung festgelegt. Die Ausschüsse beraten und unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Beratungsergebnisse, die mit einer Beschlussempfehlung verbunden sind, müssen über den Verbandsvorsteher der Verbandsversammlung zur Behandlung vorgelegt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung bildet zumindest einen Ausschuss für Strukturfragen. Er berät den Zweckverband insbesondere in Fragen der Angleichung der verschiedenen Sammlungs- und Transportsysteme im Verbandsgebiet.

- (3) Mitglieder der Ausschüsse können insbesondere Vertreter der Fachverwaltungen der Verbandsmitglieder sowie Vertreter von Institutionen und Verbänden aus dem Bereich der Abfallwirtschaft sein. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von den Verbandsmitgliedern entsandt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 4.
- (4) Die Verbandsversammlung kann Beiräte bilden. Die Beiräte beraten und unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Beiräte sollen die Bürgernähe des Zweckverbandes gewährleisten und für eine stärkere Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten sorgen. Die Verbandsversammlung bildet zumindest einen regionalen Abfallwirtschaftsbeirat. Die Beiräte sollen insbesondere für benachbarte Kommunen gebildet werden und den abfallwirtschaftlichen Sachverstand mit den jeweiligen ortsspezifischen Besonderheiten bündeln und koordinieren. Die Beiräte haben das Recht, ihre Beratungsergebnisse der Verbandsversammlung vorzulegen. Die vorgelegten Beratungsergebnisse müssen in der Verbandsversammlung behandelt und entschieden werden.
- (5) Mitglieder der Beiräte können neben Vertretern der Verbandsmitglieder insbesondere Vertreter von Kommunen aus dem Bereich der Entsorgungsregion West sein, die nicht oder noch nicht Mitglied des Zweckverbandes sind. Darüber hinaus können Vertreter von Institutionen und Verbänden Mitglied in den Beiräten werden, die selbst nicht dem Zweckverband angehören. Die Mitglieder der Beiräte werden auf Vorschlag der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 4.

§ 12

Personal

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Beamte und Angestellte hauptberuflich einzustellen.
- (2) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung oder einer Änderung der Zweckverbandsaufgaben, soweit die Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt spätestens gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. § 128 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts v. 1.7.1957 (Beamtenrechtsrahmengesetz BRRG, BGBJ 1 1957, S. 667). neugefasst durch Bek. v. 31.3.1999 (BGBJ 1 1999, S. 654, in der jeweils gültigen Fassung) ist zu beachten. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu Grunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW, Düsseldorf, veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird die Auflösung nicht vor Abschluss der Regelung wirksam.

Die Regelung erfolgt in Form eines Beschlusses der Versammlung gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 18 der Satzung. Der Beschluss kann nur einstimmig gefasst werden.

§ 13

Verwaltungsstelle des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung

- (1) Zum Zwecke der Wahrnehmung seiner Aufgaben richtet der Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung eine eigene Verwaltungsstelle ein. Die Verwaltungsstelle untersteht unmittelbar dem Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Falls der Zweckverband ein Kommunalunternehmen nach § 5 gründet und seine Aufgaben mit befreiender Wirkung auf dieses überträgt, übernimmt das Kommunalunternehmen auch die Verwaltung des Zweckverbandes gemäß Abs. 1.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere Gebühren und Beiträge, zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Die Umlage wird nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben. Die Umlage besteht aus den Verwaltungskosten sowie aus den Kosten, die aus der Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben resultieren. Die Berechnung der Umlage erfolgt unter Beachtung der Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der jeweils gültigen Fassung. Zur Berechnung dieser beiden Bestandteile der Umlage gelten im Übrigen die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Grundsätze.
- (2) Zur Berechnung der Umlage für die Verwaltungskosten des Zweckverbandes wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Gesamteinwohner im Zweckverbandsgebiet ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW, Düsseldorf, zum 30. Juni des Vorjahres ermittelte Einwohnerzahl. Im Übrigen bemisst sich die Umlage nach den tatsächlichen Kosten, die für die Aufgabenerfüllung nach § 4 auf dem jeweiligen Gemeindegebiet des Verbandsmitglieds anfallen. Der Umfang der Aufgaben, die von dem jeweiligen Verbandsmitglied übertragen wurden, ist Grundlage der Berechnung. Die Grundlage der Kalkulation für die Kostenermittlung im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds ist zugleich Berechnungsbasis für die Umlage. Die Kalkulationsgrundlagen sollen jeweils im Herbst des Vorjahres ermittelt werden.
- (3) Die Grundsätze zur Berechnung der Umlage nach Abs. 2 gelten entsprechend, wenn der Zweckverband seine Aufgaben nach § 5 auf das

Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR überträgt und eine Finanzierung des Kommunalunternehmens im Wege der Zuweisung erfolgt.

- (4) Soweit die Notwendigkeit einer Umlage aus einer Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes resultiert, die dieser lediglich für einzelne Verbandsmitglieder erfüllt, können nur diese hierfür zu einer Umlage herangezogen werden. Absatz 2 gilt in diesem Fall entsprechend, sofern keine abweichenden Regelungen oder Vereinbarungen bestehen.

§ 15

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes erfolgen auf der Grundlage der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe gemäß der EigVO NRW (§ 18 Abs. 3 GkG).
- (2) Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital ausgestattet, das abhängig von der Zahl der Verbandsmitglieder ist. Es beträgt jedoch mindestens € 25.000 (§ 9 Abs. 2 EigVO NRW). Das Stammkapital ist von den Verbandsmitgliedern jeweils anteilig zu gleichen Teilen aufzubringen.
- (3) Die Wirtschaftsführung des Verbandes kann auf die Vorschriften des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen - Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW - (NKFG NRW); vom 16. November 2004 (GV. NRW. Nr. 41 v. 24. November 2004) umgestellt werden.

§ 16

Rechnungsprüfung

- (1) Den Rechnungsprüfungsämtern der Kreise Aachen und Düren stehen die Befugnisse und Rechte gem. § 103 GO NRW im zweijährigen Wechsel zu. Dabei wird die Prüfung der Jahresrechnung der Prüfung des Jahresabschlusses gleichgesetzt. Der Zweckverband wird mit dem Kreis Aachen und mit dem Kreis Düren eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem GkG über die Rechnungsprüfung gemäß Satz. 1 abschließen.
- (2) Zum Zwecke der Wahrnehmung der Befugnisse und Rechte hat das jeweils zuständige Rechnungsprüfungsamt ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Büro- und Betriebsräume des Zweckverbandes sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen des Zweckverbandes.
- (3) Das jeweils zuständige Rechnungsprüfungsamt kann sich bei der Aufgabenwahrnehmung der Amtshilfe des anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen.
- (4) Der Zweckverband kann weitergehende Prüfaufträge bei den Hauptverwaltungsbeamten seiner Mitglieder stellen oder unabhängigen Wirtschaftsprüfern erteilen.

§ 17

Haftungsausschluss für Verpflichtungen zur Zweckverbandsgründung

- (1) Die Verbandsmitglieder stellen sich gegenseitig für Ansprüche, die in ihrer jeweiligen ausschließlichen Verantwortung vor der Zweckverbandsgründung dem Grunde nach entstanden sind, frei. Diese Haftungsfreistellung gilt auch zugunsten des Zweckverbandes RegioEntsorgung.
- (2) Auf die Haftungsfreistellung für die Verbandsmitglieder untereinander kann sich ein Zweckverbandsmitglied dann nicht berufen, wenn es für die vor Zweckverbandsgründung dem Grunde nach entstandenen Ansprüche bzw. Verbindlichkeiten mitursächlich war bzw. ist; dies gilt wiederum auch zugunsten des Zweckverbandes RegioEntsorgung.

§ 18

Aufnahme neuer Mitglieder, Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Dem Zweckverband können weitere Mitglieder beitreten. Dazu bedarf es einer Änderung der Zweckverbandssatzung.
- (2) Der Austritt aus dem Zweckverband ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat per Einschreiben zum Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen. Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf von 5 Mitgliedsjahren möglich. Auch bei Austritt eines Zweckverbandsmitglieds bedarf es einer Änderung der Zweckverbandssatzung. Ein ausgeschiedenes Mitglied haftet auch nach seinem Austritt für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, die während seiner Mitgliedschaft entstanden sind, wenn und soweit sie auf seine besondere Veranlassung eingegangen wurden. Der Zweckverband muss den Anspruch gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied zum Zeitpunkt des Ausscheidens festsetzen. Das ausgeschiedene Mitglied ist zudem zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Austritt festgesetzte Umlagen nach § 14 verpflichtet.

§ 19

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur einstimmig beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Verbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verwendung des Vermögens und über die Schulden des Verbandes zu treffen. Zugleich hat die Verbandsversammlung Bestimmungen über die Übernahme etwaiger Verbindlichkeiten durch die Verbandsmitglieder zu treffen.
- (3) Vor der Auflösung hat die Verbandsversammlung eine Regelung zur Übernahme des Personals gemäß § 12 Abs. 2 zu treffen.

§ 20

Aufsichtsbehörde, öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 6 Abs. 4 LAbfG NRW ist die Bezirksregierung in Köln als obere Abfallwirtschaftsbehörde.
- (2) Die Zweckverbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekannt gemacht.
- (3) Alle anderen Satzungen, ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Bekanntmachungen werden im Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung bekannt gemacht.

§ 21

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt frühestens am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Zweckverbandssatzung und der Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Bis zum 31.12.2006, 24:00 Uhr, erfolgt die operative Aufgabenerfüllung der von den Kommunen Alsdorf und Herzogenrath nach § 4 Abs. 1 auf den Zweckverband übertragenen Aufgaben noch durch die jeweiligen Zweckverbandsmitglieder selbst und auf deren Kosten.

Würselen, den 04. September 2006

Stadt Alsdorf

Klaus Spille, 1. Beigeordneter

Harald Richter

Stadt Herzogenrath

Christoph von den Driesch, 1. Bei

Rüdiger Staron

Gemeinde Inden

Ulrich Schuster, Bürgermeister

Heinrich Unterberger

Gemeinde Langerwehe

Franz-Josef Löfgen, Bürgermeister

Peter Heinen

Stadt Linnich

Wolfgang Witkopp, Bürgermeister

Hans-Josef Corsten

Stadt Würselen

Werner Birmanns, 1. Beigeordneter

Ulrich Wigand

Anlage 1 zur Satzung des Zweckverbandes RegioEntsorgung (§ 4 Abs. 1 S. 2)

Folgende Teilaufgaben gemäß § 5 Abs. 6 LabfG NRW werden von den einzelnen Zweckverbandsmitgliedern nicht auf den Zweckverband übertragen, sondern selbst wahrgenommen:

Folgende Teilaufgaben werden von der Stadt Alsdorf nicht auf den Zweckverband übertragen, sondern selbst wahrgenommen:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 S. 2 LabfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LabfG NRW)
- Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des KAG NRW und des LabfG NRW

Folgende Teilaufgaben nach § 5 Abs. 2 und Abs. 6 LabfG und dem KAG werden gemäß Stadtratsbeschluss von der Stadt Herzogenrath nicht auf den Zweckverband übertragen, sondern weiterhin von ihr selbst wahrgenommen:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfällen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken,
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben,
- Das Einsammeln, Befördern und Verwerten von Altpapier und
- Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des KAG NRW und des LabfG NRW

Die Gemeinde Langerwehe nimmt folgende Teilaufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger selbst wahr:

- Einsammeln der im Gemeindegebiet illegal entsorgten Abfälle,
- Leeren der Abfallkörbe auf den Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen,
- Reinigen der Sammelplätze

Die Gemeinde Inden nimmt folgende Teilaufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger selbst wahr:

- Die Einsammlung der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle
- Leerung der Papierkörbe auf den öffentlichen Plätzen
- Reinigung der Sammelplätze

- Sammlung und Verwertung von Altpapier

Die Stadt Linnich nimmt folgende Teilaufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger selbst wahr:

- Die Einsammlung der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle
- Leerung der Papierkörbe auf den öffentlichen Plätzen
- Reinigung der Sammelplätze

Die Stadt Würselen nimmt folgende Teilaufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger selbst wahr:

- Die Einsammlung der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle
- Leerung der Papierkörbe auf den öffentlichen Plätzen
- Reinigung der Sammelplätze
- Verwertung von Wertstoffen

Im Übrigen sind von der Übertragung solche Aufgaben nicht umfasst, die von den Zweckverbandsmitgliedern anderweitig auf Dritte übertragen worden sind.

Anlage 2:

Ggf. Aufzählung der Kommunen, die das Recht zur Gebührenerhebung als Ausnahme zur Regelung des § 4 Abs. 1 S. 5 auf den Zweckverband übertrage.

(Zum Zeitpunkt der Bildung des Zweckverbandes überträgt kein Zweckverbandsmitglied die Gebührenhoheit auf den Zweckverband.)

Anlage 3: Aufzählung der Entsorgungslogistik der Stadt Würselen, die auf den Zweckverband übertragen wird:

Anzahl	Ausstattung	Zustand
4	Fahrzeuge Abfallsammelfahrzeuge / Müllfahrzeuge	gebraucht
1	Abfallsammelfahrzeuge / Müllfahrzeuge	Übernahme Kaufvertrag
1	Abrollkipper	Übernahme Kaufvertrag
1	Hänger mit Container	gebraucht
1	LKW mit Ladebordwand	gebraucht
	Geräte	
1	Wandkran zur Schüttung-Montage	gebraucht
1	Behälterspülgerät	gebraucht
	Einrichtung Wertstoffhof	
10	Abrollcontainer	gebraucht
1	Bürocontainer	gebraucht
	Abfallbehälter	
20408	MGB 120	gebraucht
7312	MGB 240	gebraucht
73	MGB 770	gebraucht
362	MGB 1100	gebraucht
	Diverses Reparaturzubehör	
	Hard/Software	
1	Server	gebraucht
1	Sperrmüllverwaltungs-Software	
1	Gefäßidentifikationssoftware	
	Sonstige Software	
	Ausstattung	
	Diverse Ausrüstungsgegenstände	